

minderungen und die zusätzlichen Aufwendungen, die dadurch für den Erziehungsberechtigten entstehen, gerechter auf beide Eltern zu verteilen, kann der U.verpflichtete auch bei kürzerer Krankheitsdauer zu zeitweilig höheren Zahlungen verpflichtet werden. Über alle diese Veränderungen sollen sich die Beteiligten selbst verständigen; im Streitfall kann eine / Abänderungsklage erhoben werden. Die Erhöhung des U. kann von dem Zeitpunkt an gefordert werden, in dem der Verpflichtete die Umstände, die eine Erhöhung erfordern, kennt. Erhält er ein höheres Einkommen, sollte er von sich aus sofort mehr zahlen, sonst kann es ihm nachträglich abverlangt werden (§22 Abs. 2 FGB). Gibt es eine Veränderung, die eine Herabsetzung des U. begründet, wird z. B. ein Kind geboren, für das der Verpflichtete zusätzlich aufkommen muß, besteht die Abänderungsmöglichkeit von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Veränderung erfährt (§22 Abs. 3 FGB). Deshalb sollte ihn der Verpflichtete sofort informieren. Eine besondere Situation entsteht, wenn der Verpflichtete zum Grundwehrdienst // Wehrdienst) einberufen wird. In diesem Fall übernimmt der Staat die U.Zahlung, die einheitlich pro Kind monatlich 60 Mark beträgt und auf Antrag des Wehrpflichtigen von den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden gezahlt wird (VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen - Unterhaltsverordnung - vom 2. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149 und 1. DB zur Unterhaltsverordnung vom 12.4. 1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 152).

Die U.pflicht für Kinder endet erst mit deren wirtschaftlicher Selbständigkeit, besteht deshalb häufig länger als die Erziehungspflicht der Eltern, die mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes endet. Wird der Bildungsgang des Kindes durch Perioden unterbrochen, in denen zeitweilig keine U.bedürftigkeit besteht, weil eigenes Einkommen erzielt wird (z.B. im studienvorbereitenden Praxisjahr) oder die Versorgung anderweitig gesichert ist (z. B. während des Grundwehrdienstes), besteht die U.pflicht der Eltern nach diesen Perioden wie vorher fort. Beginnt dagegen ein volljähriges Kind, das bereits über längere Zeit wirtschaftlich selbständig war, ein Studium, entfällt in der Regel die U.bedürftigkeit gegenüber den Eltern und damit der U.ananspruch. Heiratet der Jugendliche, muß fortan der Ehegatte für den noch nicht selbständigen Partner sorgen, denn die jungen Eheleute teilen nicht mehr den Lebensstandard der Eltern. Nur wenn der Ehegatte selbst noch unterhaltsbedürftig sein sollte, kann die Verpflichtung der Eltern fortbestehen (§85 FGB). Für schwerkranke Kinder, die dauernd oder für eine nicht absehbare Zeit wirtschaftlich nicht selbständig sind, endet die U.pflicht der Eltern mit dem 18. Lebensjahr (§83 FGB). Danach sorgt die Gesellschaft für diese Kinder. Sie erhalten eine Rente der Sozialversicherung.

U.beziehungen zwischen Ehegatten bei bestehender Ehe können entstehen, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben wird, weil einer oder beide die eheliche Gemeinschaft nicht fortsetzen wollen. Das Gesetz geht davon aus, daß diese Trennung die Rechte und Pflichten aus der Ehe nicht aufhebt, da sie eine zunächst unverbindliche Willensäußerung und korrigierbar ist. Der Familienhaushalt muß im bisherigen Umfang erhalten bleiben, damit die häusliche Gemeinschaft gegebenenfalls wiederhergestellt werden kann oder aber der gerichtlichen Beurteilung im Ehescheidungsverfahren nicht vorgegriffen wird. Auf diese Weise werden auch die Kinder vor materiellen Nachteilen bei ehelichen Zerwürfnissen der Eltern geschützt. Deshalb müssen bestimmte Leistungen, die bis dahin als Aufwendungen für die Familie erbracht wurden, nach der Trennung als U. gezahlt werden. Im Gegensatz zu den wirtschaftlich nicht selbständigen Kindern, die immer bedürftig sind und Anspruch auf U. haben, verfügt der getrennt lebende Ehegatte häufig über eigenes Einkommen. Die U.pflicht kann deshalb in zwei verschiedenen Funktionen auftreten:

- a) Sie muß in vollem Umfang die Existenz des anderen sichern, wenn er kein eigenes Einkommen hat.
- b) Der U. ist nur ein Beitrag zu den wiederkehrenden Kosten des Haushalts (z. B. zur Wohnungsmiete, zu den Energiekosten, den Fernseh- und Rundfunkgebühren, den Versicherungsbeiträgen, zur Kfz-Steuer), die unabhängig vom Ausscheiden des Verpflichteten fortbestehen.

Die U.höhe bei bestehender Ehe richtet sich also nach der finanziellen Situation der Familie, wie sie vor der Trennung war (§17 FGB). Es kann z.B. nicht verlangt werden, daß eine Frau, die im Interesse der Familie nicht berufstätig war, nach der Trennung von heute auf morgen eine Arbeit aufnimmt. Ebenso kann sie z. B. eine mit Rücksicht auf Familienpflichten unterbrochene Ausbildung zunächst abschließen oder stufenweise von einer Teil- zu einer Vollbeschäftigung übergehen.

Befindet sich der Ehegatte im Grundwehrdienst, wird der Ehefrau, soweit sie erwerbsunfähig ist, vom Staat eine finanzielle Leistung von 300 Mark als U.betrag gewährt. Weitere U.beträge können solche Frauen in bestimmten Lebenssituationen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden beantragen. B. wenn sie ständig im Haushalt lebende pflegebedürftige Familienangehörige betreuen müssen oder wenn sie eine Berufsausbildung absolvieren (§ 2 Unterhaltsverordnung).

Verfügt ein Ehegatte **nach der Ehescheidung** nicht sofort über ausreichendes eigenes Einkommen (in der Praxis sind dies überwiegend Frauen), dann kann - als Nachwirkung der Ehe - ein U.Verhältnis zwischen den geschiedenen Partnern gerichtlich begründet werden. Das ist notwendig und gerechtfertigt, weil die Möglichkeiten beruflicher Entwicklung von den Ehe- und Familienverhältnissen abhängen. Mitunter verzichten Ehefrauen darauf, Entwicklungschancen zu nutzen, oder sie sind ganz oder zeitweilig nicht berufstätig, weil sie sich überwiegend den Auf-